



Reglement

FIFA Frauen-Weltmeisterschaft
Kanada 2015™

FIFA®

For the Game. For the World.

Fédération Internationale de Football Association

Präsident: Joseph S. Blatter
Generalsekretär: Jérôme Valcke
Anschrift: FIFA
FIFA-Strasse 20
Postfach
8044 Zürich
Schweiz
Telefon: +41-(0)43-222 7777
Telefax: +41-(0)43-222 7878
Internet: www.FIFA.com

Reglement

FIFA Frauen-
Weltmeisterschaft
Kanada 2015™
6. Juni bis 5. Juli 2015

FÉDÉRATION INTERNATIONALE DE FOOTBALL ASSOCIATION

Präsident: Joseph S. Blatter
Generalsekretär: Jérôme Valcke
Anschrift: FIFA, FIFA-Strasse 20, Postfach
8044 Zürich, Schweiz
Telefon: +41-(0)43-222 7777
Telefax: +41-(0)43-222 7878
Internet: www.FIFA.com

2. KOMMISSION FÜR DEN FRAUENFUSSBALL UND DIE FIFA FRAUEN-WELTMEISTERSCHAFT™

Vorsitzende: Lydia Nsekera
Vizevorsitzende: Moya Dodd
Adresse: FIFA-Strasse 20
Postfach
8044 Zürich
Schweiz

2. AUSRICHTENDER VERBAND: KANADISCHER FUSSBALLVERBAND (CSA)

Präsident: Victor Montagliani
Generalsekretär: Peter Montopoli
Adresse: Place Soccer Canada
237 Metcalfe Street
Ottawa
ON K2P 1R2
Kanada
Telefon: +1-613/237 7678
Telefax: +1-613/237 1516
Internet: www.canadasoccer.com

Seite Artikel

FIFA FRAUEN-WELTMEISTERSCHAFT KANADA 2015™

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

6	1. FIFA Frauen-Weltmeisterschaft Kanada 2015™
7	2. Vorrunde
8	3. FIFA-Organisationskommission
10	4. Ausrichtender Verband
11	5. Teilnehmende Mitgliedsverbände
14	6. Rückzug, Spielabsage, Spielabbruch
16	7. Ersatz
16	8. Disziplinarwesen
17	9. Medizin/Doping
18	10. Streitfälle
18	11. Proteste
20	12. Ausrüstung
22	13. Fahnen und Hymnen
23	14. Spielorte, Stadien, Trainingsanlagen, Spieldaten und Anstosszeiten
26	15. Spielfelder, fahrbare Dächer, Uhren, Anzeigetafeln und Grossleinwände
27	16. Schiedsrichterwesen
28	17. Spielregeln
28	18. Ticketing
29	19. Gewerbliche Rechte
30	20. Finanzielle Bestimmungen

Seite Artikel**TECHNISCHE BESTIMMUNGEN FÜR DIE ENDRUNDE**

- 32 21. Anzahl Teams
- 32 22. Auslosung
- 33 23. Eintreffen am Spielort
- 33 24. Spielberechtigung
- 34 25. Spielerliste und offizielle Delegationsliste
- 38 26. Wettbewerbsformat
- 39 27. Gruppenspiele
- 40 28. Achtelfinale
- 41 29. Viertelfinale
- 42 30. Halbfinale
- 42 31. Endspiel, Spiel um Platz drei
- 42 32. Pokal, Auszeichnungen und Medaillen

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- 45 33. Besondere Umstände
- 45 34. Unvorhergesehene Fälle
- 45 35. Sprachen
- 45 36. Urheberrecht
- 46 37. Keine Verzichtserklärung
- 46 38. Inkrafttreten

47 ANHANG: REGLEMENT FÜR DEN FAIRPLAY-WETTBEWERB

1

FIFA Frauen-Weltmeisterschaft Kanada 2015™

1. Die FIFA Frauen-Weltmeisterschaft™ ist ein in den FIFA-Statuten verankerter Wettbewerb der FIFA.
2. Die FIFA Frauen-Weltmeisterschaft™ findet alle vier Jahre statt. Grundsätzlich können alle der FIFA angeschlossenen Verbände daran teilnehmen.
3. Es wird keine Teilnahmegebühr erhoben.
4. Die FIFA Frauen-Weltmeisterschaft™ wird in einer Vor- und einer Endrunde ausgetragen.
5. Jegliche Rechte, die dem ausrichtenden Verband, einem teilnehmenden Mitgliedsverband oder einer Konföderation durch das Reglement für die FIFA Frauen-Weltmeisterschaft Kanada 2015™ („Reglement“) nicht abgetreten werden, gehören der FIFA.
6. Dieses Reglement regelt die Rechte, Pflichten und Aufgaben aller Verbände, die an der FIFA Frauen-Weltmeisterschaft Kanada 2015™ („Weltmeisterschaft“) teilnehmen, und – als fester Bestandteil des Veranstaltungsvertrags – des ausrichtenden Verbands. Das Reglement sowie sämtliche von der FIFA herausgegebenen Richtlinien und Zirkulare sind für alle an der Vorbereitung, Organisation und Durchführung der Weltmeisterschaft beteiligten Parteien bindend.
7. Es gelten die geltenden FIFA-Statuten und FIFA-Reglemente. Wird im vorliegenden Reglement auf die FIFA-Statuten und -Reglemente verwiesen, so sind die zum Zeitpunkt der Anwendung geltenden Statuten und Reglemente gemeint.

2

Vorrunde

1. Mit der Organisation der Vorrunde in der vorgeschriebenen Form (mit Ausnahme der Entscheidungsspiele zwischen dem Vierten der CONCACAF-Qualifikation und dem Dritten der CONMEBOL-Qualifikation) wurde gemäss geltenden FIFA-Statuten die Konföderationen betraut. Die Konföderationen müssen für die Vorrunde ein Reglement erstellen und dieses mindestens drei Monate vor dem Beginn der Vorrunde beim FIFA-Generalsekretariat zur Genehmigung einreichen.

2. Mit der Teilnahme an der Vorrunde verpflichten sich die Verbände automatisch:
 - a) dieses Reglement einzuhalten,

 - b) zu akzeptieren, dass sämtliche administrativen und disziplinarischen Angelegenheiten sowie Schiedsrichterfragen in Zusammenhang mit der Vorrunde durch die zuständige Konföderation in Übereinstimmung mit dem diesbezüglichen Reglement behandelt werden. Die FIFA schreitet nur ein, wenn es um Verbände geht, die nicht zur jeweiligen Konföderation gehören, oder wenn die FIFA von einer Konföderation darum gebeten wird oder in Fällen, die im FIFA-Disziplinarreglement aufgeführt sind,

 - c) die Fairplay-Regeln einzuhalten.

3

FIFA-Organisationskommission

- 1.** Die vom FIFA-Exekutivkomitee eingesetzte Kommission für Frauenfussball und die FIFA Frauen-Weltmeisterschaft™ ist die Organisationskommission für die FIFA Frauen-Weltmeisterschaft Kanada 2015™ („FIFA-Organisationskommission“) und gemäss FIFA-Statuten für die Organisation der Endrunde verantwortlich.

- 2.** Die FIFA-Organisationskommission kann zur Erledigung dringlicher Angelegenheiten falls notwendig ein Bureau und/oder einen Ausschuss einsetzen. Die von einer solchen Instanz gefassten Beschlüsse treten unverzüglich in Kraft, sind jedoch bei der nächsten Vollversammlung zu bestätigen.

- 3.** Die FIFA-Organisationskommission ist insbesondere für folgende Punkte verantwortlich:
 - a)** Überwachung der allgemeinen Vorbereitung und Beschluss bezüglich Wettbewerbsformat, Auslosung und Gruppenbildung

 - b)** Genehmigung der Daten und Spielorte sowie Festlegung der Anstosszeiten

 - c)** Genehmigung der Stadien und der Trainingsanlagen in Übereinstimmung mit dem FIFA-Veranstaltungsvertrag und nach Absprache mit dem ausrichtenden Verband

 - d)** Ernennung von Spielkommissarinnen

 - e)** Entscheidung über Spielabbrüche (vgl. Regel 7 der Spielregeln sowie Art. 6 Abs. 6 und 7 dieses Reglements) und gegebenenfalls Meldung von Fällen an die FIFA-Disziplinarkommission zur Beurteilung

- f)** Genehmigung des offiziellen Balls und des vorgeschriebenen technischen Materials
 - g)** Bestätigung der WADA-akkreditierten Laboratorien für die Auswertung der Dopingkontrollen auf Vorschlag der FIFA-Anti-Doping-Stelle
 - h)** Meldung von Fällen im Zusammenhang mit Art. 6 an die FIFA-Disziplinarkommission zur Beurteilung
 - i)** Beurteilung von Protesten und Prüfung ihrer Zulässigkeit, mit Ausnahme von Protesten betreffend die Spielberechtigung von Spielerinnen, für die die FIFA-Disziplinarkommission zuständig ist (vgl. Art. 11 Abs. 3 und Art. 24 Abs. 4)
 - j)** Ersatz der Verbände, die sich von der Weltmeisterschaft zurückgezogen haben
 - k)** Entscheidung von Verstössen der teilnehmenden Mitgliedsverbände gegen die zeitlichen und/oder formellen Vorschriften bei der Eingabe der erforderlichen Unterlagen
 - l)** Entscheid über die Neuansetzung von Spielen aufgrund ausserordentlicher Umstände
 - m)** Beurteilung von Fällen höherer Gewalt
 - n)** Behandlung aller anderen Aspekte der Weltmeisterschaft, die gemäss diesem Reglement oder den FIFA-Statuten nicht in die Zuständigkeit eines anderen Organs fallen
- 4.** Die Entscheide der FIFA-Organisationskommission und/oder ihres Bureaus/Ausschusses sind rechtskräftig und nicht anfechtbar.

4

Ausrichtender Verband

1. Das FIFA-Exekutivkomitee hat den kanadischen Fussballverband („ausrichtender Verband“) zum Organisator der Endrunde der Weltmeisterschaft ernannt.

2. Der ausrichtende Verband ist für die Organisation, Ausrichtung und Durchführung der Endrunde zuständig. Gemäss Veranstaltungsvertrag, einem speziellen Vertrag, der die Arbeitsbeziehungen zwischen der FIFA und dem ausrichtenden Verband regelt, setzt er ein lokales Organisationskomitee (LOC) ein. Sowohl der ausrichtende Verband als auch das LOC unterstehen der Kontrolle durch die FIFA. Die FIFA entscheidet endgültig.

3. Die Pflichten und Aufgaben des ausrichtenden Verbands in Bezug auf die Endrunde sind im Veranstaltungsvertrag geregelt. Der ausrichtende Verband ist insbesondere verpflichtet:
 - a) für Ordnung und Sicherheit zu sorgen, insbesondere in den und um die Stadien, Trainingsanlagen, Hotels und anderen Spielorten der Weltmeisterschaft. Er trifft geeignete Massnahmen, z. B. Bereitstellen von ausreichend Stadion- und Sicherheitspersonal, um die Sicherheit zu gewährleisten und Gewaltausschreitungen zu vermeiden;

 - b) eine Haftpflichtversicherung für Unfälle und Todesfälle von Zuschauern abzuschliessen;

 - c) in Absprache mit der FIFA Versicherungen zur Deckung sämtlicher mit der Ausrichtung der Endrunde verbundenen Risiken abzuschliessen, insbesondere eine angemessene und weitreichende Haftpflichtversicherung bezüglich der Stadien, der lokalen Organisation, der Mitglieder des ausrichtenden Verbands sowie des LOC, der Angestellten, Freiwilligen und aller anderen Personen, die an der Ausrichtung der Endrunde beteiligt sind, mit Ausnahme der Delegationsmitglieder (vgl. Art. 5 Abs. 2 lit. g).

4. Der ausrichtende Verband entbindet die FIFA von jeglicher Haftung und verzichtet auf jegliche Ansprüche gegenüber der FIFA und ihren Delegationsmitgliedern für Schäden durch irgendeine Handlung oder Unterlassung in Zusammenhang mit der Organisation und dem Ablauf der Weltmeisterschaft.

5. Der ausrichtende Verband stellt sicher, dass sämtliche Beschlüsse, die die FIFA-Organisationskommission hinsichtlich seiner Aufgaben und Pflichten trifft, unverzüglich vollzogen werden.

5

Teilnehmende Mitgliedsverbände

1. Die Verbände, die sich für die Endrunde qualifiziert haben („teilnehmende Mitgliedsverbände“), verpflichten sich und ihre Delegationsmitglieder (d. h. ihre Spielerinnen, Trainer, Manager, Offiziellen, Medienverantwortlichen, Vertreter und Gäste) zur Einhaltung des vorliegenden Reglements, der Spielregeln, der FIFA-Statuten und -Reglemente, insbesondere der Medienrichtlinien, der Kartenvereinbarung für die teilnehmenden Mitgliedsverbände, des Medien- und Marketingreglements, des Disziplinarreglements, des Anti-Doping-Reglements, des Ethikreglements und des Ausrüstungsreglements, sowie aller anderen Zirkulare, Reglemente, Richtlinien, Weisungen und/oder Beschlüsse der FIFA.

2. Mit der Anmeldung für die Endrunde verpflichten sich die Mitgliedsverbände automatisch:

- a)** sich an die Höchstzahl Spielerinnen und Offizielle zu halten, die gemäss technischen Bestimmungen für die Endrunde für die offizielle Delegation zugelassen sind (vgl. Art. 25 Abs. 5);
- b)** dieses Reglement einzuhalten und dafür zu sorgen, dass auch ihre Delegationsmitglieder, insbesondere die Spielerinnen, dieses Reglement sowie die Fairplay-Regeln einhalten;

- c)** die durch die FIFA-Organen und FIFA-Offiziellen gemäss diesem Reglement getroffenen Beschlüsse zu akzeptieren und zu befolgen;
- d)** an allen Endrundenspielen teilzunehmen, für die ihr Team vorgesehen ist;
- e)** alle vom ausrichtenden Verband in Absprache mit der FIFA für die Endrunde getroffenen Vorkehrungen zu akzeptieren;
- f)** anzuerkennen, dass die FIFA das Recht besitzt, Bilder, Namen und Daten aller Delegationsmitglieder im Zusammenhang mit der Endrunde zu nutzen und/oder deren Nutzung zu unterlizenzieren sowie diese aufzuzeichnen und auszustrahlen;
- g)** mit einer ausreichend hohen Versicherung gemäss den massgebenden FIFA-Bestimmungen und -Reglementen (sofern gegeben) sämtliche Risiken, einschliesslich Verletzung, Unfall, Krankheit und Reise, für ihre Delegationsmitglieder und alle anderen Personen abzudecken, die in ihrem Namen tätig sind.

3. Jeder teilnehmende Mitgliedsverband ist zudem für folgende Punkte verantwortlich:

- a)** Verhalten seiner Delegationsmitglieder und aller Personen, die während der Endrunde in seinem Namen tätig sind, für die gesamte Aufenthaltsdauer im Land des Gastgebers
- b)** Übernahme sämtlicher Auslagen und Kosten seiner Delegationsmitglieder und aller anderen in seinem Namen tätigen Personen während der Aufenthaltsdauer im Land des Gastgebers

c) Übernahme sämtlicher Kosten im Zusammenhang mit der Verlängerung des Aufenthalts seiner Delegationsmitglieder und von anderen Personen, die in seinem Namen tätig sind

d) rechtzeitige Beantragung von Visa bei der nächsten diplomatischen Vertretung des Gastgeberlandes (sofern nötig)

e) Teilnahme an Medienkonferenzen und sonstigen durch die FIFA organisierten Medienveranstaltungen gemäss Weisungen der FIFA

4. Alle teilnehmenden Mitgliedsverbände müssen ihre Teilnahme bestätigen, indem sie die ordnungsgemäss unterzeichneten Originale des offiziellen Anmeldeformulars und aller anderen Unterlagen, die von der FIFA in den entsprechenden Zirkularen bezeichnet werden, beim FIFA-Generalsekretariat fristgerecht einreichen. Die besagten Unterlagen gelten nur als zugestellt, wenn sie beim FIFA-Generalsekretariat fristgerecht eingehen. Die Frist gilt als eingehalten, wenn die massgebenden Dokumente der FIFA binnen gesetzter Frist zugehen. Versäumt es ein teilnehmender Mitgliedsverband, die Frist oder die Formvorschriften bei der Eingabe der erforderlichen Unterlagen einzuhalten, verfügt die FIFA-Organisationskommission einen Entscheid.

5. Die teilnehmenden Mitgliedsverbände verpflichten sich, die FIFA, den ausrichtenden Verband, das LOC und all ihre Offiziellen, Direktoren, Angestellten, Vertreter, Agenten und anderen Hilfspersonen für alle Haftungsansprüche, Verpflichtungen, Verluste, Schäden, Strafen, Forderungen, Klagen, Geldstrafen und Kosten (einschliesslich angemessener Verfahrenskosten) jeglicher Art zu entschädigen, schadlos zu halten und vor solchen zu schützen, soweit sie in Zusammenhang mit der Verletzung dieses Reglements durch den teilnehmenden Mitgliedsverband, seine Delegationsmitglieder, Geschäftspartner oder andere Vertragspartner stehen.

6

Rückzug, Spielabsage, Spielabbruch

1. Die teilnehmenden Mitgliedsverbände verpflichten sich, sämtliche Spiele zu bestreiten, bis ihr Team bei der Weltmeisterschaft ausscheidet.
2. Ein teilnehmender Mitgliedsverband, der seine Anmeldung bis spätestens 30 Tage vor dem Eröffnungsspiel der Endrunde zurückzieht, wird von der FIFA-Disziplinarkommission mit einer Geldstrafe von mindestens CHF 15 000 belegt. Ein teilnehmender Mitgliedsverband, der seine Anmeldung weniger als 30 Tage vor dem Eröffnungsspiel der Endrunde zurückzieht, wird von der FIFA-Disziplinarkommission mit einer Geldstrafe von mindestens CHF 20 000 belegt.
3. Je nach Umständen des Rückzugs kann die FIFA-Disziplinarkommission zusätzliche Sanktionen verhängen, einschliesslich des Ausschlusses des betreffenden teilnehmenden Mitgliedsverbands von künftigen FIFA-Wettbewerben.
4. Bei jedem nicht ausgetragenen oder abgebrochenen Spiel (mit Ausnahme von der FIFA-Organisationskommission anerkannte Fälle höherer Gewalt) kann die FIFA-Disziplinarkommission gemäss FIFA-Disziplinarreglement gegen die betreffenden Verbände Sanktionen verhängen.
5. Die FIFA-Organisationskommission kann jeden teilnehmenden Mitgliedsverband, der sich zurückzieht oder der sich eine Spielabsage oder einen Spielabbruch zuschulden kommen lässt, dazu verpflichten, der FIFA, dem ausrichtenden Verband oder jedem anderen teilnehmenden Mitgliedsverband die dadurch entstandenen Kosten zu vergüten. Die FIFA-Organisationskommission kann den entsprechenden teilnehmenden Mitgliedsverband ebenfalls verpflichten, der FIFA, dem ausrichtenden Verband oder jedem anderen teilnehmenden Mitgliedsverband Schadenersatz zu leisten. Der entsprechende teilnehmende Mitgliedsverband verzichtet zudem auf jegliche finanziellen Ansprüche gegenüber der FIFA.

- 6.** Bei einem Rückzug eines teilnehmenden Mitgliedsverbands oder einer Spielabsage oder einem Spielabbruch wegen höherer Gewalt entscheidet allein die FIFA-Organisationskommission und trifft die erforderlichen Massnahmen.
- 7.** Wird ein Spiel nach Spielbeginn wegen höherer Gewalt abgebrochen, gelten zusätzlich folgende Bestimmungen:
- a)** Es wird nur noch die verbleibende Spielzeit gespielt (mit dem Spielstand zum Zeitpunkt des Abbruchs) und nicht das gesamte Spiel wiederholt.
 - b)** Das Spiel wird mit den Spielerinnen und Auswechselspielerinnen fortgesetzt, die zum Zeitpunkt des Spielabbruchs auf dem Feld bzw. auf der Ersatzbank waren.
 - c)** Es dürfen keine zusätzlichen Auswechselspielerinnen auf das Spielblatt gesetzt werden.
 - d)** Die Teams dürfen nur noch die Auswechslungen vornehmen, die ihnen zum Zeitpunkt des Spielabbruchs zur Verfügung standen.
 - e)** Spielerinnen, die vor dem Spielabbruch des Feldes verwiesen wurden, dürfen nicht ersetzt werden.
 - f)** Jegliche Sanktionen, die vor dem Spielabbruch verhängt wurden, gelten auch für die restliche Spielzeit.
 - g)** Die Anstosszeit, das Datum und der Ort werden von der FIFA-Organisationskommission bestimmt.

7

Ersatz

Bei einem Rückzug oder Ausschluss eines teilnehmenden Mitgliedsverbands entscheidet allein die FIFA-Organisationskommission und trifft die erforderlichen Massnahmen. Die FIFA-Organisationskommission kann insbesondere den Ersatz des betreffenden teilnehmenden Mitgliedsverbands durch einen anderen anordnen.

8

Disziplinarwesen

- 1.** Disziplinarfälle werden gemäss geltendem FIFA-Disziplinarreglement sowie den massgebenden Zirkularen und Weisungen geregelt, zu deren Einhaltung sich die teilnehmenden Mitgliedsverbände verpflichten.
- 2.** Die FIFA kann für die Dauer der Weltmeisterschaft neue Disziplinarbestimmungen und -strafen einführen. Diese müssen den teilnehmenden Mitgliedsverbänden bis spätestens einen Monat vor dem ersten Spiel der Endrunde mitgeteilt werden.
- 3.** Die teilnehmenden Mitgliedsverbände und ihre Delegationsmitglieder verpflichten sich zur Einhaltung der Spielregeln, der FIFA-Statuten und -Reglemente, insbesondere des Disziplinarreglements, des Anti-Doping-Reglements, des Ethikreglements, des Medien- und Marketingreglements und des Ausrüstungsreglements, sowie aller Weisungen und Beschlüsse der FIFA-Organe, sofern das vorliegende Reglement keine anderslautenden Bestimmungen enthält. Die Spielerinnen verpflichten sich ebenfalls zur Einhaltung aller Richtlinien, Zirkulare und Beschlüsse der FIFA, die für die Weltmeisterschaft massgebend sind.

4. Die Spielerinnen verpflichten sich insbesondere:
- a) die Grundsätze von Fairness und Gewaltfreiheit zu achten,
 - b) sich entsprechend zu verhalten,
 - c) auf Doping gemäss Definition im FIFA-Anti-Doping-Reglement zu verzichten.

9

Medizin/Doping

1. Um Fälle des plötzlichen Herztods bei den Endrundenspielen zu verhindern und allgemein die Gesundheit der Spielerinnen zu schützen, stellt jeder teilnehmende Mitgliedsverband sicher, dass seine Spielerinnen vor dem Beginn der Endrunde medizinisch untersucht werden, und informiert die FIFA entsprechend. Die FIFA stellt jedem teilnehmenden Mitgliedsverband ein Untersuchungsblatt zur Verfügung.
2. Verstösse gegen die genannte Bestimmung werden von der FIFA-Disziplinarkommission gemäss FIFA-Disziplinarreglement geahndet.
3. Doping ist streng verboten. Für die Weltmeisterschaft gelten das FIFA-Disziplinarreglement, das FIFA-Anti-Doping-Reglement und alle anderen massgebenden Reglemente, Zirkulare und Weisungen der FIFA.
4. Die FIFA wird die teilnehmenden Mitgliedsverbände in einem Zirkularschreiben über das Dopingkontrollverfahren und die Liste der verbotenen Wirkstoffe informieren.

10 Streitfälle

1. Alle Streitfälle in Zusammenhang mit der Weltmeisterschaft sind unverzüglich durch Verhandlung beizulegen.
2. Gemäss FIFA-Statuten ist es den teilnehmenden Mitgliedsverbänden nicht gestattet, bei Streitfällen ein ordentliches Gericht anzurufen. Diese fallen ausschliesslich in die Gerichtsbarkeit der FIFA.
3. Nach Ausschöpfung aller Rechtsmittel auf Stufe der FIFA steht den teilnehmenden Mitgliedsverbänden einzig eine Berufung beim Sportschiedsgericht (CAS) in Lausanne (Schweiz) offen, sofern dies nicht ausgeschlossen ist und mit Ausnahme rechtskräftiger, nicht anfechtbarer Entscheide. Für das Schiedsverfahren gelten die Schlichtungsgrundsätze für Sportfragen des CAS.

11 Proteste

1. Proteste im Sinne des vorliegenden Reglements sind Beanstandungen jeder Art in Bezug auf Ereignisse oder Umstände, die sich direkt auf die Spiele auswirken, wie Zustand des Spielfelds, Spielfeldmarkierungen, zusätzliche Spielausrüstung, Spielberechtigung, Stadioninfrastruktur und Fussbälle.
2. Vorbehaltlich anderslautender Bestimmungen in diesem Artikel müssen Proteste innerhalb von zwei Stunden nach dem jeweiligen Spiel bei der FIFA-Spielkommissarin oder FIFA-Koordinatorin schriftlich eingereicht werden, worauf binnen 24 Stunden nach Spielende ein vollständiger schriftlicher Bericht, einschliesslich einer Kopie des Originalprotests, per Einschreibebrief an das FIFA-Hauptquartier im Land des Gastgebers zu schicken ist. Andernfalls werden die Proteste nicht berücksichtigt.
3. Proteste betreffend die Spielberechtigung der für ein Spiel aufgebodenen Spielerinnen müssen bis spätestens fünf Tage vor dem Eröffnungsspiel der

Weltmeisterschaft beim FIFA-Hauptquartier im Land des Gastgebers eingereicht werden, worauf sie von der FIFA-Disziplinarkommission behandelt werden.

- 4.** Proteste betreffend den Zustand des Spielfelds, der Umgebung, der Markierungen oder des Zubehörs (z. B. Tore, Fahnenstangen oder Bälle) müssen bei der Schiedsrichterin vor Spielbeginn durch den Delegationsleiter des protestierenden Teams schriftlich eingereicht werden. Proteste aufgrund der Tatsache, dass das Spielfeld während des Spiels unbespielbar wird, müssen von der Spielführerin des protestierenden Teams in Gegenwart der Spielführerin des gegnerischen Teams umgehend bei der Schiedsrichterin angemeldet werden. Solche Proteste müssen vom Delegationsleiter innerhalb von zwei Stunden nach Spielende bei der FIFA-Koordinatorin schriftlich bestätigt werden.
- 5.** Proteste im Zusammenhang mit Vorfällen während des Spiels müssen von der Spielführerin des protestierenden Teams in Gegenwart der Spielführerin des gegnerischen Teams unmittelbar nach dem umstrittenen Vorfall und vor der Wiederaufnahme des Spiels bei der Schiedsrichterin angemeldet werden. Solche Proteste müssen vom Delegationsleiter innerhalb von zwei Stunden nach Spielende bei der FIFA-Koordinatorin schriftlich bestätigt werden.
- 6.** Proteste gegen Tatsachenentscheide der Schiedsrichterin sind unzulässig, da diese vorbehaltlich anderslautender Bestimmungen des FIFA-Disziplinarreglements rechtskräftig und nicht anfechtbar sind.
- 7.** Wird ein unbegründeter oder nicht vertretbarer Protest eingelegt, kann die FIFA-Disziplinarkommission eine Sanktion aussprechen.
- 8.** Sind die in diesem Reglement vorgeschriebenen formellen Bedingungen nicht erfüllt, wird der Protest von der zuständigen Instanz zurückgewiesen. Nach dem Endspiel der Weltmeisterschaft werden keine Proteste gemäss diesem Artikel mehr berücksichtigt.
- 9.** Die FIFA-Organisationskommission entscheidet über sämtliche eingereichten Proteste vorbehaltlich anderslautender Bestimmungen in diesem Reglement, den Statuten oder anderen Reglementen der FIFA.

12 Ausrüstung

1. Die teilnehmenden Mitgliedsverbände sind verpflichtet, das geltende FIFA-Ausrüstungsreglement und alle weiteren während der Weltmeisterschaft geltenden Ausrüstungsbestimmungen einzuhalten. Spielerinnen und Offiziellen ist es nicht erlaubt, in irgendeiner Sprache oder Form auf ihrer Spielkleidung, Ausrüstung (einschliesslich Sporttaschen, Getränkebehälter, Ärztetaschen etc.) oder ihrem Körper Botschaften oder Slogans mit politischem, religiösem oder persönlichem Inhalt zu verbreiten. Während einer offiziellen Veranstaltung der FIFA (einschliesslich offizieller Spiele und Trainingseinheiten in den Stadien sowie offizieller Medienkonferenzen und der Tätigkeit in der gemischten Zone) ist es den Spielerinnen und Offiziellen ebenfalls verboten, gewerbliche Botschaften und Slogans in irgendeiner Sprache oder Form zu verbreiten. Jeder Verstoss gegen diese Bestimmung wird von der FIFA-Disziplinarcommission gemäss FIFA-Disziplinarreglement beurteilt.

2. Jedes Team gibt der FIFA die beiden kontrastierenden Farben (eine mehrheitlich dunkle und eine mehrheitlich helle) für seine offizielle Ausrüstung und Reserveausrüstung (Hemd, Hosen, Stutzen) bekannt. Darüber hinaus bestimmt jedes Team für seine Torhüterausrüstungen drei kontrastierende Farben, die sich klar voneinander und von der offiziellen Ausrüstung und der Reserveausrüstung unterscheiden und abheben müssen. Die Angaben sind der FIFA mit dem Teamfarbenformular zukommen zu lassen. Nur diese Farben dürfen bei den Spielen getragen werden.

3. Grundsätzlich muss jedes Team die offizielle Ausrüstung tragen, die auf dem offiziellen Teamfarbenformular eingetragen ist. Wenn die Farben der beiden Teams und diejenige der Spieloffiziellen zu Verwechslungen führen können, darf das Team A auf dem offiziellen Spielplan grundsätzlich seine offizielle Spielkleidung tragen, während das Team B auf die Reserveausrüstung ausweichen muss. Falls nötig tragen beide Teams eine Kombination aus offizieller Spielkleidung und Reserveausrüstung. Die FIFA bemüht sich, dass jedes Team seine offizielle Ausrüstung während der Endrunde mindestens einmal tragen kann.

- 4.** Für die Endrunde müssen alle Ausrüstungsteile (Spielkleidung, Handschuhe, Taschen, medizinische Ausrüstung etc.), die in den Stadien, auf den Trainingsanlagen, den Hotels oder während Reisen von, nach oder innerhalb des Landes des Gastgebers zu sehen sind, von der FIFA bewilligt werden.
- 5.** Jeder teilnehmende Mitgliedsverband muss der FIFA genaue Muster der folgenden Ausrüstung vorlegen: i) offizielle Ausrüstung und Reserveausrüstung (zwei Sätze Hemden, Hosen, Stutzen); ii) drei Sätze der Torhüterausrüstung (Hemden, Hosen, Stutzen); iii) Handschuhe und Mützen der Torhüterin; iv) Ausrüstung, die von den Auswechselspielerinnen und den technischen Betreuern getragen wird, die während der Spiele auf der Ersatzbank sitzen. Das Bewilligungsverfahren für die gesamte Ausrüstung und die geltenden Fristen werden in einem Zirkularschreiben bekanntgegeben.
- 6.** Die FIFA informiert die Teams darüber, welche Farben sie beim Spiel zu tragen haben.
- 7.** Während der Weltmeisterschaft hat jede Spielerin die in der definitiven Spielerliste aufgeführte Nummer zu tragen. Diese Nummer muss gemäss FIFA-Ausrüstungsreglement auf der Vorder- und der Rückseite des Hemdes und auf den Hosen angebracht werden.
- 8.** Der Familienname oder Gebrauchsname (oder eine Abkürzung) der Spielerin muss in Übereinstimmung mit dem FIFA-Ausrüstungsreglement gut lesbar über der Nummer auf der Rückseite des Hemdes angebracht werden.
- 9.** Darüber hinaus und in Abweichung von Abs. 7 und 8 muss jedes Team einen Satz Torhüterhemden ohne Namen und Nummern vorlegen. Diese gelangen nur zum Einsatz, wenn eine Feldspielerin während eines Spiels die Position der Torhüterin übernehmen muss. Dieser Extrasatz muss in den gleichen drei Farben wie die regulären Torhüterhemden eingereicht werden.
- 10.** Die FIFA gibt eine ausreichende Anzahl Abzeichen mit dem offiziellen Weltmeisterschaftslogo und einem anderen möglichen FIFA-Kampagnenlogo ab, die auf dem rechten bzw. linken Ärmel jedes Hemdes anzubringen sind. Die

FIFA wird den teilnehmenden Mitgliedsverbänden in einem Zirkularschreiben Richtlinien für die Nutzung der Abzeichen mitteilen.

11. Die offizielle Ausrüstung und die Reserveausrüstung sowie die gesamte Torhüterausrüstung (einschliesslich der Torhüterhemden ohne Namen und Nummern) müssen zu jedem Spiel mitgebracht werden.

12. Die Fussbälle für die Endrunde werden allein von der FIFA ausgewählt und bereitgestellt. Die Bälle müssen den Spielregeln und dem FIFA-Ausrüstungsreglement entsprechen. Sie müssen eines der drei folgenden Gütesiegel tragen: das offizielle Logo „FIFA APPROVED“, das offizielle Logo „FIFA INSPECTED“ oder den Vermerk „INTERNATIONAL MATCHBALL STANDARD“.

13. Jedes Team erhält von der FIFA sowohl nach der Auslosung und der ordnungsgemässen Eingabe der erforderlichen Teamanmeldung und der Teamfarben als auch nach Ankunft im Land des Gastgebers Trainingsbälle. Für die Trainings und das Aufwärmen in den offiziellen Stadien und auf den offiziellen Trainingsanlagen dürfen nur diese Bälle verwendet werden.

13 Fahnen und Hymnen

1. Während der Endrunde werden im Stadion bei jedem Spiel die FIFA-Fahne, die Fahne des gastgebenden Landes sowie die Fahnen der beteiligten teilnehmenden Mitgliedsverbände gehisst. Die FIFA-Fairplay-Fahne und die UNO-Fahne werden im Stadion ebenfalls gehisst oder aufgehängt, so dass sie von der Ehrentribüne klar sichtbar sind.

2. Wenn die Teams das Spielfeld betreten, erklingt die FIFA-Hymne. Anschliessend werden die Nationalhymnen der beiden Teams gespielt. Die teilnehmenden Mitgliedsverbände lassen der FIFA binnen der im massgebenden Zirkular festgesetzten Frist eine CD mit ihrer Nationalhymne (max. 90 Sekunden) zukommen.

14 Spielorte, Stadien, Trainingsanlagen, Spieldaten und Anstosszeiten

1. Der ausrichtende Verband muss der FIFA-Organisationskommission die Spielorte, Daten und Anstosszeiten der Spiele zur Bewilligung unterbreiten.
2. Die FIFA-Organisationskommission bestimmt die Daten und Spielorte, wobei zwischen zwei Spielen eines Teams eine Ruhezeit von mindestens 48 Stunden eingehalten werden muss.
3. Der ausrichtende Verband sorgt dafür, dass die Stadien und Einrichtungen, in denen Spiele ausgetragen werden, dem geltenden FIFA-Reglement für Stadionsicherheit und anderen Richtlinien und Weisungen der FIFA für internationale Spiele entsprechen. Die Stadien, die für die Weltmeisterschaft vorgesehen sind, müssen von der FIFA zugelassen werden. Der ausrichtende Verband hat vor, während und nach den Spielen in den und um die Stadien für Sicherheit und Ordnung zu sorgen.
4. Endrundenspiele dürfen grundsätzlich nur in Stadien ausgetragen werden, die ausschliesslich über Sitzplätze verfügen.
5. Die Spielfelder, die ganze Ausrüstung und alle Einrichtungen für die Spiele müssen sich in optimalem Zustand befinden und den Spielregeln sowie allen anderen massgebenden Bestimmungen entsprechen. Alle Tore sind mit weissen Torpfosten sowie Tornetzen (Farbe gemäss Weisung der FIFA) mit grauen Stützpfeuern zu versehen. In jedem Stadion müssen für den Notfall in unmittelbarer Nähe des Spielfeldes Ersatztore, -netze und -eckfahnen bereitliegen. Die Spiele werden auf Naturrasen ausgetragen, es sei denn, es liegt eine Ausnahmegewilligung der FIFA für Kunstrasen vor. Wird auf Kunstrasen gespielt, muss dieser die höchsten Anforderungen des FIFA-Qualitätsprogramms für Kunstrasen erfüllen.

6. Die Spiele können bei Tages- oder Flutlicht ausgetragen werden. Spiele, die am Abend stattfinden, dürfen nur in Stadien ausgetragen werden, die über eine Flutlichtanlage verfügen, die eine gleichmässige Ausleuchtung des Spielfelds gemäss FIFA-Bestimmungen gewährleistet. Zusätzlich muss in jedem Stadion ein unabhängiges Notstromsystem zur Verfügung stehen, das bei Stromausfall eine Ausleuchtung des gesamten Feldes mit mindestens zwei Dritteln der von der FIFA festgelegten Lichtstärke und eine Notbeleuchtung im ganzen Stadion gewährleistet. Die FIFA-Organisationskommission kann Ausnahmen zulassen. Diese sind endgültig.

7. Beide Teams dürfen vor ihrem ersten Spiel im Stadion entweder am Vortag des betreffenden Spiels oder zwei Tage vor dem Spiel im Fall von zwei aufeinanderfolgenden Spielen im gleichen Stadion eine 60-minütige Trainingseinheit absolvieren, sofern das Wetter und das Spielfeld dies zulassen. Die Teams, die das Spiel um Platz drei oder das Finale bestreiten, dürfen im Stadion ein 60-minütiges Training absolvieren, selbst wenn sie in diesem Stadion bereits ein Spiel bestritten haben. Vorbehalten bleibt der endgültige Entscheid durch die FIFA gemäss Wetter, Zustand des Spielfelds und weiteren Faktoren. Die Trainingszeiten werden von der FIFA bekanntgegeben. Zwischen den Trainings zweier Teams ist grundsätzlich eine Pause von mindestens 45 Minuten vorzusehen. Die FIFA kann eine Trainingseinheit kürzen oder absagen, wenn der Zustand des Spielfelds ein Training nicht zulässt oder das Training den Zustand des Spielfelds negativ beeinflussen würde, und den Teams stattdessen eine Besichtigung des Spielfelds in Trainingsschuhen erlauben.

8. Vor dem Spiel dürfen sich die Teams auf dem Spielfeld aufwärmen (grundsätzlich 30 Minuten), sofern das Wetter dies zulässt. Die FIFA kann das Aufwärmen kürzen oder absagen, wenn der Zustand des Spielfelds ein Aufwärmen nicht zulässt, das Aufwärmen den Zustand des Spielfelds negativ beeinflussen würde oder das Spielfeld für Feiern im Rahmen der Weltmeisterschaft genutzt wird.

- 9.** Das Rauchen in der technischen Zone, in der Nähe des Spielfelds und innerhalb der WM-Bereiche wie den Umkleidekabinen ist verboten.
- 10.** Der ausrichtende Verband stellt den Teams Trainingsanlagen zur Verfügung. Grundsätzlich erhält jedes Team eine eigene Trainingsanlage. Diese müssen in gutem Zustand sein und von der FIFA mindestens zehn Tage vor Beginn der Endrunde zugelassen werden. Sie müssen in der Nähe des Teamhotels sein und den Teams mindestens fünf Tage vor dem Eröffnungsspiel bis einen Tag nach ihrem letzten Spiel bei der Weltmeisterschaft zur Verfügung stehen. Jede Trainingsanlage muss mindestens über eine Umkleidekabine mit Schliessfächern, Duschen und Toiletten verfügen. Der ausrichtende Verband stellt auf allen offiziellen Trainingsanlagen Hilfspersonal und angemessenes Trainingsmaterial wie Hütchen und fahrbare Tore zur Verfügung.
- 11.** Die teilnehmenden Mitgliedsverbände dürfen ab fünf Tage vor dem Eröffnungsspiel bei der Endrunde bis zu ihrem Ausscheiden nur die von der FIFA bezeichneten offiziellen Trainingsanlagen benutzen. Wird ein Vorbereitungsort eines Teams als offizielle Trainingsanlage genutzt, gilt Abs. 13.
- 12.** Die Stadien und die Trainingsanlagen dürfen ab zehn Tage vor der Endrunde (oder früher, sofern die FIFA dies für nötig hält oder die Bedingungen dies erfordern) bis zu deren Ende ohne ausdrückliche Erlaubnis der FIFA-Organisationskommission für keine anderen Spiele oder Veranstaltungen genutzt werden.
- 13.** Ab spätestens fünf Tage vor dem Eröffnungsspiel der Endrunde bis einen Tag nach dem Finale dürfen keine gewerblichen Aktionen und Kennzeichen (z. B. Anzeigetafeln und andere Schilder), mit Ausnahme derjenigen der FIFA-Geschäftspartner, in den Stadien und auf den Trainingsanlagen zu sehen sein.

15 Spielfelder, fahrbare Dächer, Uhren, Anzeigetafeln und Grossleinwände

1. Die Spielfelder, die ganze Ausrüstung und alle Einrichtungen für die Endrundenspiele müssen sich in optimalem Zustand befinden und den Spielregeln sowie allen anderen massgebenden Reglementen entsprechen. Das markierte Spielfeld ist 105 m lang und 68 m breit. Die gesamte Rasenfläche ist mindestens 125 m lang und 80 m breit, damit genügend Platz für die Aufwärbereiche und die Fotografenplätze am Spielfeldrand bleibt.
2. Jedes Stadion verfügt über ausreichend Platz hinter den Toren, damit sich die Spielerinnen während der Spiele aufwärmen können. Höchstens sechs Spielerinnen dürfen sich gleichzeitig aufwärmen (mit höchstens zwei Offiziellen). Nur die Torhüterin darf sich mit einem Ball aufwärmen. Ist hinter den Toren nicht ausreichend Platz, müssen sich beide Teams in einem gekennzeichneten Bereich hinter der Schiedsrichterassistentin Nr. 1 aufwärmen. In diesem Fall dürfen sich gleichzeitig nur maximal drei Spielerinnen pro Team aufwärmen.
3. Weist ein Stadion ein fahrbares Dach auf, entscheiden die FIFA-Spielkommissarin und die FIFA-Koordinatorin vor dem Spiel, ob das Dach geschlossen oder offen sein soll. Der Entscheid wird bei der Spielkoordinationssitzung am Vortag des betreffenden Spiels bekanntgegeben, wobei er bei plötzlichen und massiven Wetteränderungen vor dem Spiel noch geändert werden kann. Beginnt das Spiel mit geschlossenem Dach, bleibt es während der ganzen Spieldauer geschlossen. Beginnt das Spiel mit offenem Dach, darf bei einer beträchtlichen Verschlechterung der Wetterverhältnisse allein die Schiedsrichterin die Schliessung des Dachs veranlassen. In diesem Fall bleibt das Dach bis Spielende geschlossen.
4. Stadionuhren, die die gespielte Zeit während des Spiels angeben, dürfen unter der Voraussetzung verwendet werden, dass sie am Ende der offiziellen Spielzeit jeder Spielzeithälfte angehalten werden, das heisst nach 45 und 90 Minuten. Diese Vorschrift gilt auch bei einer Verlängerung (d. h. nach 15 Minuten jeder Halbzeit). Die Halbzeitpause dauert 15 Minuten.

5. Am Ende der zwei Spielzeithälften der offiziellen Spielzeit (45 und 90 Minuten) zeigt die Schiedsrichterin der vierten Offiziellen durch Zurufen oder durch ein Handzeichen an, wie viele Minuten nachgespielt werden. Gleich verfährt sie in der Verlängerung jeweils nach Ablauf der beiden Hälften (je 15 Minuten).
6. Die vierte Offizielle signalisiert mithilfe manueller oder elektronischer Anzeigetafeln Auswechslungen und die Nachspielzeit, wobei die Zahlen auf beiden Seiten der Anzeigetafeln erscheinen müssen.
7. Die Nutzung von Grossleinwänden muss den Richtlinien betreffend die Nutzung von Grossleinwänden bei FIFA-Spielen entsprechen.

16 Schiedsrichterwesen

1. Die Schiedsrichterinnen, Schiedsrichterassistentinnen und vierten Offiziellen („Spieloffizielle“) werden für jedes Endrundenspiel von der FIFA-Schiedsrichterkommission bezeichnet. Sie werden aus der aktuellen FIFA-Liste der internationalen Schiedsrichter ausgewählt und müssen einem Mitgliedsverband angehören, dessen Team nicht in der betreffenden Gruppe oder Partie spielt. Für bestimmte Spiele kann auch eine Ersatz-Schiedsrichterassistentin aufgeboden werden.
2. Die Spieloffiziellen erhalten ihre offizielle Spielkleidung und Ausrüstung von der FIFA. An Spieltagen haben sie ausschliesslich diese Kleidung und diese Ausrüstung zu tragen.
3. Den Spieloffiziellen werden Trainingsanlagen zur Verfügung gestellt. Diese müssen in gutem Zustand sein, von der FIFA mindestens zehn Tage vor Beginn der Endrunde zugelassen werden und dürfen ab spätestens zehn Tage vor Beginn bis Abschluss der Endrunde für keine anderen Spiele und Veranstaltungen genutzt werden.

4. Falls eine Schiedsrichterin oder eine Schiedsrichterassistentin ihre Aufgabe nicht wahrnehmen kann, wird sie durch die vierte Offizielle oder die Ersatz-Schiedsrichterassistentin ersetzt. Die FIFA-Schiedsrichterkommission ist in diesem Fall umgehend zu benachrichtigen.
5. Nach jedem Spiel hat die Schiedsrichterin den offiziellen FIFA-Berichtsbogen auszufüllen und zu unterzeichnen. Unmittelbar nach dem Spiel übergibt sie den Bericht im Stadion der FIFA-Koordinatorin. Im Bericht vermerkt sie so detailliert wie möglich alle wichtigen Vorkommnisse wie Fehlverhalten von Spielerinnen, die zu einer Verwarnung oder einem Feldverweis führten, unsportliches Betragen durch Fans und/oder Offizielle oder andere Personen, die im Namen eines teilnehmenden Mitgliedsverbands beim betreffenden Spiel im Einsatz standen, und andere Vorfälle vor, während und nach dem Spiel.
6. Die Entscheide der FIFA-Schiedsrichterkommission sind rechtskräftig und nicht anfechtbar.

17 Spielregeln

Alle Spiele sind gemäss den vom International Football Association Board beschlossenen, zum Zeitpunkt der Weltmeisterschaft geltenden Spielregeln auszutragen. Bei unterschiedlicher Auslegung der verschiedenen Sprachversionen der Spielregeln ist der englische Wortlaut massgebend.

18 Ticketing

1. Jeder teilnehmende Mitgliedsverband erhält für die Endrunde Freikarten. Die FIFA teilt jedem teilnehmenden Mitgliedsverband vor dem Eröffnungsspiel der Endrunde die genaue Anzahl mit.

2. Die FIFA oder der ausrichtende Verband wird zu einem späteren Zeitpunkt Ticketingunterlagen herausgeben, die für sämtliche Karteninhaber, insbesondere die Verbände, gelten.

3. Die FIFA fertigt für jeden teilnehmenden Mitgliedsverband eine Kartenvereinbarung aus. Alle teilnehmenden Mitgliedsverbände sind verpflichtet, diese Kartenvereinbarung einzuhalten und sicherzustellen, dass diese von ihren Mitgliedern, Delegationsmitgliedern und übrigen Partnern ebenfalls eingehalten wird.

19 Gewerbliche Rechte

1. Die FIFA ist ohne inhaltliche, zeitliche, örtliche und rechtliche Einschränkung originäre Eigentümerin aller Rechte aus der Weltmeisterschaft und anderen damit verbundenen Veranstaltungen, die in ihrer Zuständigkeit liegen. Zu diesen Rechten gehören u. a. alle finanziellen Rechte, Rechte bezüglich audiovisueller und Radioaufnahmen, Reproduktion und Übertragung, Multimediarechte, Marketing- und Werberechte, Immaterialgüterrechte wie Embleme sowie Urheberrechte, die bereits bestehen oder in Zukunft begründet werden und in entsprechenden Bestimmungen spezifischer Reglemente geregelt werden.

2. Die FIFA erlässt zu einem späteren Zeitpunkt ein Medien- und Marketingreglement für die Endrunde, in dem diese gewerblichen Rechte und Immaterialgüterrechte bestimmt sind. Alle FIFA-Mitgliedsverbände sind verpflichtet, dieses Medien- und Marketingreglement für die Endrunde einzuhalten und zu gewährleisten, dass dieses von ihren Mitgliedern, Offiziellen, Spielerinnen, Delegierten und Partnern ebenfalls eingehalten wird.

20 **Finanzielle Bestimmungen**

1. Die teilnehmenden Mitgliedsverbände übernehmen die Verantwortung und die Kosten für:
 - a) Unterkunft und Verpflegung während der Weltmeisterschaft (über die von der FIFA oder dem ausrichtenden Verband bezahlten Beträge hinaus);
 - b) Kosten für zusätzliche Delegationsmitglieder (über die Anzahl Mitglieder hinaus, die gemäss diesem Reglement für die offizielle Delegation zugelassen sind);
 - c) jegliche Kosten für zusätzliche Ausrüstung, die von der FIFA oder dem LOC nicht bereitgestellt wird.

2. Der ausrichtende Verband übernimmt gemäss Veranstaltungsvertrag die Organisation und die Kosten der Reisen im gastgebenden Land (Strasse, Bahn oder Flug) aller Delegationsmitglieder der teilnehmenden Mitgliedsverbände, einschliesslich des Transports ihrer Ausrüstung und aller diesbezüglichen Auslagen. Das LOC stellt an jedem Spielort pro Team mindestens einen Teambus, einen Kleinbus und einen Lieferwagen bereit.

3. Die FIFA übernimmt die Kosten für:
 - a) die internationale Flugreise (Economy-Klasse) für 35 Delegationsmitglieder je teilnehmenden Mitgliedsverband von der Hauptstadt des Landes des betreffenden teilnehmenden Mitgliedsverbands (oder in Ausnahmefällen von einer durch die FIFA bezeichneten Stadt) in die Hauptstadt des gastgebenden Landes oder nach Ermessen der FIFA zum internationalen Flughafen, der am nächsten beim Spielort gelegen ist, an dem das Team sein erstes Spiel austrägt, oder zu einem anderen von der FIFA-Organisationskommission bezeichneten Ort mit einer durch die FIFA bestimmten Fluggesellschaft. Auf der Basis der zwischen der FIFA und der (den) Fluggesellschaft(en) ausgehandelten Verträge legt die FIFA fest, für wie viel Übergepäck sie die Kosten trägt, und informiert die teilnehmenden

Mitgliedsverbände entsprechend. Im Fall von Zwischenhalten bei der Reise vom/ins Land des Gastgebers trägt die FIFA unter der Voraussetzung einer vorherigen Zustimmung die Kosten für den Bustransfer zwischen dem Flughafen und dem Hotel sowie für Unterkunft und Verpflegung für die Delegationsmitglieder. Alle zusätzlichen Kosten und Auslagen gehen zulasten des betreffenden teilnehmenden Mitgliedsverbands;

b) Unterkunft und Verpflegung für 35 Delegationsmitglieder jedes teilnehmenden Mitgliedsverbands. Die FIFA stellt je Team ab der Anzahl Nächte vor dem Eröffnungsspiel gemäss technischen Bestimmungen für die Endrunde bis eine Nacht (zwei Nächte, falls eine frühere Abreise nicht möglich ist) nach dem letzten Spiel des betreffenden teilnehmenden Mitgliedsverbands grundsätzlich Zimmer für die Spielerinnen und Teamoffiziellen, einen Lagerraum, einen medizinischen Behandlungsraum und einen Sitzungsraum/Speisesaal zur Verfügung. Die FIFA-Organisationskommission kann im Falle von unvorhergesehenen Ereignissen als Folge von Transportproblemen Ausnahmen bewilligen;

c) die Reinigung der Spielkleidung und täglich einer Trainingsausrüstung der Offiziellen und Spielerinnen der teilnehmenden Mitgliedsverbände ab der Anzahl Tage vor dem Eröffnungsspiel gemäss technischen Bestimmungen für die Endrunde bis zum Tag des letzten Spiels des betreffenden teilnehmenden Mitgliedsverbands bei der Endrunde;

d) das Preisgeld für die teilnehmenden Mitgliedsverbände gemäss den von der FIFA-Organisationskommission festgelegten Ansätzen.

4. Alle übrigen Kosten, die in diesem Reglement nicht erwähnt werden und nicht ausdrücklich von der FIFA oder dem ausrichtenden Verband übernommen werden, gehen zulasten der jeweiligen teilnehmenden Mitgliedsverbände.

21 Anzahl Teams

Das FIFA-Exekutivkomitee legt fest, wie viele Teams höchstens an der Endrunde teilnehmen dürfen. Bei der Endrunde sind 24 Teams zugelassen, die sich wie folgt auf die Konföderationen aufteilen:

AFC:	5 Teams
CAF:	3 Teams
CONCACAF:	3,5 Teams*
CONMEBOL:	2,5 Teams*
OFC:	1 Team
UEFA:	8 Teams
Gastgeber:	Kanada

* Das Team auf Rang vier der CONCACAF-Qualifikation spielt in zwei Entscheidungsspielen (Hin- und Rückspiel) gegen das Team auf Rang drei der CONMEBOL-Qualifikation um einen Startplatz bei der Endrunde.

22 Auslosung

1. Die Endrundenauslosung findet mindestens drei Monate vor dem Eröffnungsspiel statt.
2. Die FIFA-Organisationskommission bildet für die Endrunde durch Setzen und Lösen Gruppen, wobei sportliche und geografische Faktoren so weit wie möglich berücksichtigt werden.
3. Alle Entscheide der FIFA-Organisationskommission bezüglich der Gruppenbildung und der Dauer der Endrunde sind endgültig. Zieht sich ein teilnehmender Mitgliedsverband zurück, kann die FIFA-Organisationskommission die Zusammensetzung der Gruppen gemäss Abs. 2 ändern.

4. Die Auslosung wird vom ausrichtenden Verband (aus zeitlichen und/oder anderen Gründen) in Verbindung mit dem Teamseminar und den Spielortinspektionen der Teams (und anderen damit verbundenen Veranstaltungen) organisiert.

5. Die FIFA übernimmt für den Cheftrainer und einen Vertreter je Team die Kosten für die Flüge in der Economy-Klasse von der Hauptstadt des Landes des betreffenden teilnehmenden Mitgliedsverbands in die Stadt, in der die Auslosung stattfindet. Die FIFA übernimmt ebenfalls die Kosten für den Inlandtransport (Flug, Bahn oder Strasse) von der Auslosungsstadt in die Stadt, in der das Team die Spielortinspektion vornimmt (d. h. der Spielort, an dem das Team seine ersten Gruppenspiele austrägt), ebenso die Kosten für die Unterkunft von zwei Vertretern für maximal drei Nächte. Alle weiteren Kosten gehen zulasten des betreffenden Mitgliedsverbands.

23 Eintreffen am Spielort

Die Teams, die an der Endrunde teilnehmen, müssen mindestens vier Tage vor ihrem ersten Spiel am Spielort ihres ersten Gruppenspiels eintreffen. Die Teams dürfen nur in offiziellen Teamhotels untergebracht werden, die durch die FIFA oder den ausrichtenden Verband unter Vertrag genommen wurden.

24 Spielberechtigung

1. Jeder teilnehmende Mitgliedsverband berücksichtigt bei der Zusammenstellung seiner Auswahl die folgenden Punkte:
 - a) Alle Spielerinnen müssen Staatsangehörige des betreffenden Landes sein und seiner Gerichtsbarkeit unterstehen.

 - b) Alle Spielerinnen müssen gemäss FIFA-Statuten, den Ausführungsbestimmungen zu den Statuten und anderen massgebenden FIFA-Bestimmungen und -Reglementen spielberechtigt sein.

2. Für Proteste betreffend die Spielberechtigung einer Spielerin aufgrund des Geschlechts gelten die Organisations- und Verfahrensregeln der FIFA-Bestimmungen zur Geschlechtskontrolle, sofern dieses Reglement für die Geschlechtskontrolle keine abweichenden Vorschriften vorsieht.
3. Die teilnehmenden Mitgliedsverbände stellen sicher, dass nur spielberechtigte Spielerinnen eingesetzt werden. Ansonsten haben sie die Folgen gemäss FIFA-Disziplinarreglement zu gewärtigen.
4. Proteste betreffend die Spielberechtigung von Spielerinnen werden von der FIFA-Disziplinarcommission gemäss FIFA-Disziplinarreglement entschieden (vgl. Art. 11 Abs. 3).

25 **Spielerliste und offizielle Delegationsliste**

Provisorische Spielerliste

1. Jeder teilnehmende Mitgliedsverband reicht beim FIFA-Generalsekretariat eine provisorische Liste mit 35 Spielerinnen (davon mindestens vier Torhüterinnen) ein. Der Liste müssen Kopien der Geburtsscheine und der Pässe aller aufgeführten Spielerinnen beigelegt werden. Weitere Informationen zur provisorischen Liste, einschliesslich der Frist, in der die Liste beim FIFA-Generalsekretariat einzureichen ist, werden im betreffenden Zirkular bekanntgegeben.

Änderungen auf der provisorischen Liste müssen bis spätestens zehn Tage vor Ablauf der Abgabefrist für die definitive Liste beantragt und von der FIFA-Organisationskommission bewilligt werden.

Definitive Spielerliste

2. Die definitive Liste der 23 Spielerinnen (davon drei Torhüterinnen) ist dem FIFA-Generalsekretariat durch Einsenden des offiziellen Formulars gemäss betreffendem Zirkular spätestens zehn Werktagen vor dem Eröffnungsspiel der Endrunde zuzustellen. Die Spielerinnen auf der definitiven Liste müssen aus den

Spielerinnen der provisorischen Liste ausgewählt werden. Auf der definitiven Liste sind mindestens folgende Informationen anzugeben:

- | | |
|---------------------------------------|------------------------------|
| – vollständiger Familienname | – Position |
| – alle Vornamen | – Geburtsdatum |
| – Gebrauchsname | – Passnummer und Ablaufdatum |
| – Name auf dem Hemd | – Klub und Land des Klubs |
| – Nummer auf dem Hemd | – Grösse und Gewicht |
| – Anzahl Länderspiele und Anzahl Tore | |

3. Nur die 23 Spielerinnen auf der definitiven Liste dürfen an der Endrunde teilnehmen. Den Spielerinnen dürfen nur die Nummern 1 bis 23 zugeteilt werden, wobei die Nummer 1 einer Torhüterin vorbehalten ist. Die Rückennummern der Spielerinnen müssen mit den Nummern auf der definitiven Liste übereinstimmen. Jedes Team hat ein Torhüterhemd ohne Nummer auf der Rückseite vorzulegen, das von der Spielerin getragen wird, die die Torhüterin bei einem Ausfall (infolge Verletzung oder roter Karte) ersetzt, und sie von den übrigen Spielerinnen unterscheidet.

4. Eine Spielerin auf der definitiven Liste darf nur durch eine Spielerin auf der provisorischen Liste ersetzt werden, wenn sie sich bis 24 Stunden vor dem ersten Spiel ihres Teams eine schwere Verletzung zuzieht. Für einen solchen Ersatz muss die Medizinische Kommission der FIFA anhand eines detaillierten ärztlichen Untersuchungsberichts in einer der vier offiziellen FIFA-Sprachen in einem Attest schriftlich bestätigen, dass die Verletzung so ernsthaft ist, dass die Spielerin nicht an der Endrunde teilnehmen kann, worauf dieses der FIFA-Organisationskommission zur Genehmigung vorgelegt wird. Im Falle einer Genehmigung bestimmt der Verband unverzüglich eine Ersatzspielerin und informiert das FIFA-Generalsekretariat entsprechend (einschliesslich aller Spielerangaben gemäss Art. 25 Abs. 2). Der Ersatzspielerin wird die Nummer der verletzten Spielerin zugeteilt, die sie ersetzt.

5. Die definitive Liste der 23 Spielerinnen wird vom FIFA-Generalsekretariat veröffentlicht. Diese definitive Liste der 23 Spielerinnen bildet zusammen mit der Auflistung 12 Offizieller die offizielle Delegationsliste.

6. Alle auf der definitiven Liste aufgeführten Spielerinnen sind vor Beginn der Endrunde verpflichtet, Identität und Staatsangehörigkeit mit einem gültigen Pass einschliesslich Foto (mit Angabe des vollständigen Geburtsdatums) und einer Kopie ihres Geburtsscheins zu belegen. Spielerinnen, die einen solchen Identitätsnachweis nicht erbringen, werden nicht zur Endrunde zugelassen.

Spielblatt

7. Das Spielblatt für jedes Spiel umfasst alle 23 Spielerinnen (11 Spielerinnen der Startaufstellung und 12 Auswechselspielerinnen). Während des Spiels dürfen höchstens drei der Auswechselspielerinnen zu einem beliebigen Zeitpunkt eingewechselt werden.

8. Die Rückennummern der Spielerinnen müssen mit den auf der Liste angegebenen Nummern übereinstimmen. Das Spielblatt ist vom Cheftrainer zu unterzeichnen.

9. Jedes Team muss mindestens 90 Minuten vor Beginn des Spiels im Stadion eintreffen und der FIFA-Koordinatorin bei Ankunft das vollständige Spielblatt übergeben.

10. Jedes Team hat dafür zu sorgen, dass das Spielblatt ordnungsgemäss ausgefüllt und rechtzeitig eingereicht wird und dass nur die ausgewählten Spielerinnen in der Startaufstellung stehen. Bei Unstimmigkeiten wird der Fall der FIFA-Disziplinarkommission vorgelegt.

11. Wenn eine der elf Spielerinnen in der Startformation das Spiel wegen Verletzung oder Krankheit nicht bestreiten kann, darf sie durch eine der spielberechtigten Auswechselspielerinnen ersetzt werden, sofern die FIFA-Koordinatorin vor Spielbeginn offiziell informiert wird. Binnen 24 Stunden muss das betreffende Team der FIFA zudem ein vom zuständigen Teamarzt ausgestelltes Attest (in einer der vier offiziellen FIFA-Sprachen) vorlegen.

Verletzte oder erkrankte Spielerinnen, die aus der Startliste gestrichen werden, sind im betreffenden Spiel nicht mehr spielberechtigt und können folglich während des Spiels auch nicht eingewechselt werden. Die Zahl der offiziellen Auswechslungen, die einem Team im Spiel zustehen, bleibt von einem solchen Wechsel auf der Startliste jedoch unberührt. Gemäss Regel 3 der Spielregeln sind immer noch bis zu drei Auswechslungen möglich.

Die verletzte oder erkrankte Spielerin, die aus der Startliste gestrichen wurde, darf zwar nicht mehr spielen, aber auf der Ersatzbank sitzen. Folglich kann sie auch zur Dopingkontrolle aufgeboten werden.

Nur Spielerinnen, die auf der offiziellen Startliste stehen, die der FIFA-Koordinatorin abgegeben wurde, oder die für den Fall einer Verletzung/ Erkrankung während des Aufwärmens als Ersatzspielerinnen gemeldet wurden, dürfen das Spiel beginnen. Unstimmigkeiten zu den Spielerinnen, die zu Spielbeginn auf dem Platz stehen, werden der FIFA-Disziplinarkommission zur Entscheidung vorgelegt.

Ersatzbank

12. Auf der Ersatzbank dürfen höchstens 20 Personen (8 Offizielle und 12 Auswechselspielerinnen) sitzen. Die Namen dieser Personen sind auf dem Formular „Offizielle auf der Ersatzbank“ anzugeben, das der FIFA-Koordinatorin auszuhändigen ist. Eine gesperrte Spielerin oder ein gesperrter Offizieller darf nicht auf der Ersatzbank Platz nehmen.

Identität

13. Alle auf der offiziellen Delegationsliste aufgeführten Teamoffiziellen sind vor Beginn der Endrunde verpflichtet, ihre Identität mit einem gültigen Pass einschliesslich Foto zu belegen.

Akkreditierung

14. Die FIFA stellt für jede Spielerin und jeden Teamoffiziellen eine offizielle Akkreditierung mit Foto aus. Jeder teilnehmende Mitgliedsverband erhält höchstens 35 Akkreditierungen (23 für die gemeldeten Spielerinnen und 12 für die Offiziellen).

15. Bei der Endrunde dürfen nur Spielerinnen mit einer gültigen Akkreditierung eingesetzt werden.

16. Verletzte Spielerinnen, die bis 24 Stunden vor Beginn des ersten Spiels ihres Teams ersetzt werden (vgl. Art. 25 Abs. 4), müssen ihre Akkreditierung der FIFA zurückgeben. Spielerinnen, die ihre Akkreditierung zurückgegeben haben, gelten nicht mehr als Mitglieder der offiziellen Delegation des betreffenden teilnehmenden Mitgliedsverbands.

17. Die teilnehmenden Mitgliedsverbände müssen gewährleisten, dass der FIFA alle erforderlichen Akkreditierungsdaten fristgerecht zugehen. Weitere Angaben sind dem entsprechenden FIFA-Zirkular zu entnehmen.

26 Wettbewerbsformat

1. Die Endrunde wird wie folgt ausgetragen: Gruppenspiele, anschliessend Achtelfinale, Viertelfinale, Halbfinale, Spiel um Platz drei und Endspiel.

2. Die letzten beiden Gruppenspiele jeder Gruppe werden gleichzeitig ausgetragen.

3. Bei Spielen, die im Pokalsystem ausgetragen werden, finden bei unentschiedenem Spielstand nach der regulären Spielzeit eine Verlängerung (zweimal 15 Minuten) und gegebenenfalls ein Elfmeterschiessen statt.

27 Gruppenspiele

1. Die 24 teilnehmenden Teams werden in sechs Vierergruppen eingeteilt.
2. Die FIFA-Organisationskommission bildet durch öffentliches Setzen und Lösen Gruppen, wobei sportliche und geografische Faktoren berücksichtigt werden.
3. Die Teams der sechs Gruppen werden wie folgt bezeichnet:

Gruppe A	Gruppe B	Gruppe C	Gruppe D	Gruppe E	Gruppe F
A1	B1	C1	D1	E1	F1
A2	B2	C2	D2	E2	F2
A3	B3	C3	D3	E3	F3
A4	B4	C4	D4	E4	F4

4. In den Gruppenspielen gilt der Meisterschaftsmodus: Jedes Team spielt gegen alle anderen Teams seiner Gruppe. Ein Sieg ergibt drei, ein Unentschieden einen und eine Niederlage null Punkte.
5. Die Rangliste jeder Gruppe wird nach folgenden Kriterien ermittelt:

- a) Anzahl Punkte aus allen Gruppenspielen
- b) Tordifferenz aus allen Gruppenspielen
- c) Anzahl der in allen Gruppenspielen erzielten Tore

Wenn zwei oder mehr Teams aufgrund der drei erwähnten Kriterien gleich abschneiden, wird ihre Platzierung gemäss folgenden Kriterien ermittelt:

- d) Anzahl Punkte aus den Direktbegegnungen der punktgleichen Teams in den Gruppenspielen

- e) Tordifferenz aus den Direktbegegnungen der punktgleichen Teams in den Gruppenspielen
 - f) Anzahl der in den Direktbegegnungen der punktgleichen Teams in den Gruppenspielen erzielten Tore
 - g) Losentscheid durch die FIFA-Organisationskommission
6. Die erst- und zweitklassierten Teams jeder Gruppe sowie die vier besten drittplatzierten Teams qualifizieren sich für das Achtelfinale.
7. Die vier besten Gruppendritten werden wie folgt ermittelt:
- a) Anzahl Punkte aus allen Gruppenspielen
 - b) Tordifferenz aus allen Gruppenspielen
 - c) Anzahl der in allen Gruppenspielen erzielten Tore
 - d) Losentscheid durch die FIFA-Organisationskommission

28 Achtelfinale

1. Die 16 Teams, die sich in den Gruppenspielen qualifiziert haben, bestreiten wie folgt das Achtelfinale:

- A2 – C2 = Sieger 1
- D1 – Dritter B, E oder F = Sieger 2
- B1 – Dritter A, C oder D = Sieger 3
- F1 – E2 = Sieger 4
- E1 – D2 = Sieger 5
- C1 – Dritter A, B oder F = Sieger 6
- B2 – F2 = Sieger 7
- A1 – Dritter C, D oder E = Sieger 8

2. Die folgende Tabelle zeigt die Achtelfinalpaarungen, abhängig davon, welche drittplatzierten Teams sich qualifizieren. Falls sich die drittplatzierten Teams der Gruppen A, B, C und D qualifizieren, lauten die Paarungen wie folgt: A1 – C3, B1 – D3, C1 – A3 und D1 – B3.

Kombinationen	A1 spielt gegen:	B1 spielt gegen:	C1 spielt gegen:	D1 spielt gegen:
A B C D	C3	D3	A3	B3
A B C E	C3	A3	B3	E3
A B C F	C3	A3	B3	F3
A B D E	D3	A3	B3	E3
A B D F	D3	A3	B3	F3
A B E F	E3	A3	B3	F3
A C D E	C3	D3	A3	E3
A C D F	C3	D3	A3	F3
A C E F	C3	A3	F3	E3
A D E F	D3	A3	F3	E3
B C D E	C3	D3	B3	E3
B C D F	C3	D3	B3	F3
B C E F	E3	C3	B3	F3
B D E F	E3	D3	B3	F3
C D E F	C3	D3	F3	E3

29 Viertelfinale

Die acht Sieger der Achtelfinalspleie bestreiten wie folgt das Viertelfinale:

Sieger 1 – Sieger 2 = Sieger A

Sieger 3 – Sieger 4 = Sieger B

Sieger 5 – Sieger 6 = Sieger C

Sieger 7 – Sieger 8 = Sieger D

30 Halbfinale

Die vier Sieger der Viertelfinalspiele bestreiten wie folgt das Halbfinale:

Sieger A – Sieger B
Sieger C – Sieger D

31 Endspiel, Spiel um Platz drei

1. Die Sieger der Halbfinalpartien tragen das Endspiel aus.
2. Die Verlierer der Halbfinalpartien bestreiten das Spiel um Platz drei.
3. Beim Spiel um Platz drei finden bei unentschiedenem Spielstand nach der regulären Spielzeit eine Verlängerung (zweimal 15 Minuten) und gegebenenfalls ein Elfmeterschiessen statt. Findet das Spiel jedoch unmittelbar vor dem Endspiel statt, wird der Sieger bei unentschiedenem Spielstand nach der regulären Spielzeit direkt durch ein Elfmeterschiessen ermittelt.
4. Beim Endspiel finden bei unentschiedenem Spielstand nach der regulären Spielzeit eine Verlängerung (zweimal 15 Minuten) und gegebenenfalls ein Elfmeterschiessen statt.

32 Pokal, Auszeichnungen und Medaillen

1. Jeder teilnehmende Mitgliedsverband erhält eine Erinnerungsplakette. Jedes Mitglied der offiziellen Teamdelegation erhält ein Teilnahmezertifikat.
2. Die FIFA ist für den Ablauf der Preisverleihung verantwortlich, die nach dem Finale stattfindet. Der FIFA-Präsident oder sein Vertreter/seine Vertreterin, das

Staatsoberhaupt des Gastgeberlandes oder sein Vertreter/seine Vertreterin und die Delegationsleiter der beteiligten Teams nehmen an der Preisverleihung teil.

3. Der Gewinner der Weltmeisterschaft erhält von einem Vertreter/einer Vertreterin der FIFA den WM-Pokal.
4. Die Teams, die sich bei der Endrunde auf den Rängen eins, zwei, drei und vier klassieren, erhalten ein Diplom.
5. Die drei bestklassierten Teams der Endrunde erhalten Medaillen: Der Sieger erhält Goldmedaillen, der Zweitklassierte Silbermedaillen und der Drittklassierte Bronzemedailles.
6. Die Spieloffiziellen des Endspiels und des Spiels um Platz drei erhalten je eine Medaille.
7. Während der Endrunde findet der Wettbewerb um den Fairplay-Preis statt (vgl. Anhang). Die FIFA-Organisationskommission legt das Klassement am Ende der Endrunde fest. Ihre Entscheide sind rechtskräftig.
8. Am Ende der Weltmeisterschaft werden folgende Auszeichnungen vergeben:

a) Fairplay-Preis

Das in der Fairplay-Wertung als Sieger hervorgehende Team erhält die FIFA-Fairplay-Trophäe, eine Fairplay-Medaille für jedes Delegationsmitglied, ein Diplom und einen Gutschein im Wert von USD 10 000 für Fussballausrüstung (der für die Frauenfussballförderung zu verwenden ist). Die geltenden Bestimmungen sind dem Reglement für den Fairplay-Wettbewerb zu entnehmen.

b) Goldener Schuh

Der Goldene Schuh geht an die erfolgreichste Torschützin der Endrunde. Wenn bei mehreren Spielerinnen die gleiche Anzahl Tore zu Buche steht, entscheidet die Anzahl der Vorlagen (gemäss Entscheidung der Mitglieder der technischen Studiengruppe der FIFA).

Wenn bei mehreren Spielerinnen die gleiche Anzahl Tore und Vorlagen zu Buche steht, geht die Auszeichnung an diejenige Spielerin, die am wenigsten Spielminuten absolviert hat.

Die zweitbeste Torschützin erhält den Silbernen Schuh, die drittbeste den Bronzenen Schuh.

c) Goldener Ball

Der Goldene Ball geht an die beste Spielerin, die von der technischen Studiengruppe gewählt wird. Die zweitbeste Spielerin erhält den Silbernen Ball, die drittbeste den Bronzenen Ball.

d) Goldener Handschuh

Der Goldene Handschuh geht an die beste Torhüterin, die von der technischen Studiengruppe der FIFA gewählt wird.

e) Beste Nachwuchsspielerin

Die beste Nachwuchsspielerin des Turniers erhält die Auszeichnung für die beste Nachwuchsspielerin. Die Siegerin wird von der technischen Studiengruppe der FIFA bestimmt.

9. Neben den erwähnten gibt es keine weiteren offiziellen Auszeichnungen, vorbehaltlich eines anderslautenden Beschlusses der FIFA-Organisationskommission.

33 **Besondere Umstände**

Die FIFA-Organisationskommission gibt zusammen mit dem ausrichtenden Verband Weisungen heraus, die durch besondere Umstände im Land des Gastgebers erforderlich werden könnten. Diese Weisungen sind fester Bestandteil dieses Reglements.

34 **Unvorhergesehene Fälle**

Die in diesem Reglement nicht vorgesehenen Fälle sowie Fälle höherer Gewalt werden von der FIFA-Organisationskommission entschieden. Alle Entscheidungen sind rechtskräftig und nicht anfechtbar.

35 **Sprachen**

Im Falle unterschiedlicher Auslegung des englischen, französischen, spanischen oder deutschen Texts dieses Reglements ist der englische Text massgebend.

36 **Urheberrecht**

Das Urheberrecht an dem entsprechend den Bestimmungen dieses Reglements aufgestellten Spielplan ist Eigentum der FIFA.

37 Keine Verzichtserklärung

Der Verzicht der FIFA auf Ahndung einer Verletzung dieses Reglements (einschliesslich eines darin genannten Dokuments) ist nicht als Verzicht auf Ahndung einer weiteren Verletzung der gleichen Bestimmung oder einer Verletzung einer anderen Bestimmung oder als Verzicht auf ein Recht aus diesem Reglement oder eines anderen Dokuments auszulegen. Eine Verzichtserklärung ist nur gültig, wenn sie schriftlich erfolgt. Die Unterlassung der FIFA, eine strikte Einhaltung einer beliebigen Bestimmung dieses Reglements oder eines beliebigen Dokuments zu verlangen, auf das in diesem Reglement verwiesen wird, bedeutet keinen Verzicht auf das Recht der FIFA oder den Verlust dieses Rechts, zu einem späteren Zeitpunkt die strikte Einhaltung dieser Bestimmung oder einer anderen Bestimmung oder eines beliebigen Dokuments zu verlangen, auf das in diesem Reglement Bezug genommen wird.

38 Inkrafttreten

Dieses Reglement wurde vom FIFA-Exekutivkomitee am 21. März 2013 genehmigt und tritt sofort in Kraft.

Die vorangehende Ausgabe dieses Reglements gilt mutatis mutandis für alle Angelegenheiten, die vor Inkrafttreten des vorliegenden Reglements aufgetreten sind.

Zürich, März 2013

Für das FIFA-Exekutivkomitee

Der Präsident:
Joseph S. Blatter

Der Generalsekretär:
Jérôme Valcke

I. Allgemeine Bestimmungen

- 1.** Im Rahmen ihrer Fairplay-Kampagne führt die FIFA bei ihren Wettbewerben traditionellerweise einen Fairplay-Wettbewerb durch. Als Juror amtiert ein FIFA-Delegierter (Spielkommissarin, Mitglied der technischen Studiengruppe oder Mitglied einer ständigen FIFA-Kommission).
- 2.** Das Ziel der Fairplay-Aktionen ist die Förderung des Sportsgeistes bei den Spielerinnen, den Teamoffiziellen und den Zuschauern, wodurch auch das Spiel an Attraktivität gewinnt.
- 3.** Nach dem Schlusspfiff muss der Delegierte nach Rücksprache mit der Schiedsrichterin und der Schiedsrichterexpertin sofort das entsprechende Fairplay-Formular ausfüllen.
- 4.** Für den Fairplay-Wettbewerb zählen alle Endrundenpartien.
- 5.** Die FIFA-Organisationskommission ermittelt und veröffentlicht das Klassement nach Abschluss der Endrunde. Ihre Entscheidung ist endgültig.
- 6.** Der Gewinner des Fairplay-Wettbewerbs wird von der FIFA mit einem Pokal, einer Medaille für jede Spielerin und jeden Offiziellen und einem Diplom ausgezeichnet (das Team kann sämtliche Auszeichnungen behalten). Das Team erhält zudem einen Gutschein in der Höhe von USD 10 000 für den Bezug von Fussballausrüstung, der ausschliesslich für die Frauenfussballförderung eingesetzt werden darf.

II. Bewertungskriterien

1. Das Bewertungsformular umfasst sechs Kriterien zur Beurteilung der Fairness der Teams. Für die Bewertung zählen in erster Linie positive und nicht negative Faktoren. In der Regel wird das Punktemaximum nur vergeben, wenn sich das Team absolut fair verhalten hat.

2. Gelbe und rote Karten werden vom Punktemaximum (zehn) abgezogen:

- erste gelbe Karte: minus 1 Punkt
- gelb-rote Karte: minus 3 Punkte
- rote Karte: minus 3 Punkte
- gelbe Karte und rote Karte: minus 4 Punkte

Punktabzüge erfolgen einzig bei roten und gelben Karten.

3. Positives Spiel

Mindestens 1 Punkt

Höchstens 10 Punkte

Ziel dieses Kriteriums ist die Belohnung des offensiven, attraktiven Spiels. Als Bewertungsgrundlage dienen:

a) Positive Punkte

- eher offensive statt defensive Taktik
- Beschleunigung des Spiels
- Fortsetzung der offensiven Spielweise, auch wenn die Zielsetzung (d. h. Qualifikation) bereits erreicht wurde

b) Negative Punkte

- taktische Fouls
- Simulieren
- Spielverzögerung etc.

c) Das positive Spiel steht in der Regel in Zusammenhang mit der Anzahl erarbeiteter Torchancen und erzielter Treffer.

4. Achtung des Gegners

Mindestens 1 Punkt
Höchstens 5 Punkte

Von den Spielerinnen wird erwartet, dass sie die Spielregeln sowie das Wettbewerbsreglement einhalten und dem Gegner mit Respekt begegnen.

Gelbe und rote Karten, die bereits zu Punktabzügen geführt haben, sollten an dieser Stelle nicht nochmals in die Bewertung einfließen. Der Delegierte kann jedoch die Schwere geahndeter Vergehen und Handlungen, die von der Schiedsrichterin nicht geahndet wurden, in seine Beurteilung einbeziehen.

Als Beurteilungsgrundlage dient in erster Linie das faire Verhalten (z. B. Hilfe für eine verletzte Gegenspielerin), nicht aber die Vergehen. Korrektes Verhalten, das aber keine besonders fairen Gesten gegenüber dem Gegner aufweist, sollte eher mit vier als mit fünf Punkten bewertet werden.

5. Respekt gegenüber der Schiedsrichterin/den Spieloffiziellen

Mindestens 1 Punkt
Höchstens 5 Punkte

Von den Spielerinnen wird erwartet, dass sie die Unparteiischen und deren Entscheidungen respektieren.

Das positive Verhalten gegenüber der Schiedsrichterin und das Akzeptieren ihrer Entscheidungen ohne Reklamieren werden belohnt. Korrektes Verhalten, das aber keine besonders fairen Gesten gegenüber den Spieloffiziellen aufweist, sollte eher mit vier als mit fünf Punkten bewertet werden.

6. Verhalten der Teamoffiziellen

Mindestens 1 Punkt
Höchstens 5 Punkte

Von den Trainern und anderen Teamoffiziellen wird erwartet, dass sie die sportlichen, technischen, taktischen und ethischen Prinzipien ihrer Spielerinnen fördern und von ihnen Fairplay verlangen.

Sowohl positive als auch negative Faktoren sollen bei der Bewertung des Verhaltens der Teamoffiziellen eine Rolle spielen. Dazu gehört beispielsweise das Beruhigen von aufgebrachtten Spielerinnen oder ihre Reaktion auf Entscheidungen der Schiedsrichterin. Das Aufwiegeln oder Provozieren von Spielerinnen wird negativ eingestuft.

Die Zusammenarbeit mit den Medien zählt ebenfalls für die Bewertung. Korrektes Verhalten, das aber keine besonders fairen Gesten aufweist, sollte eher mit vier als mit fünf Punkten bewertet werden.

7. Verhalten der Zuschauer

Mindestens 1 Punkt

Höchstens 5 Punkte

Das Publikum ist Teil des Fussballspiels. Fans können durch Zurufe und Gesänge für eine positive Stimmung sorgen und so wesentlich zu einem fairen Spiel beitragen.

Von den Zuschauern wird erwartet, dass sie dem Gegner und der Schiedsrichterin Respekt entgegenbringen. Sie sollten ungeachtet des Spielstands die Leistung des Gegners würdigen und den Gegner, die Schiedsrichterin oder die gegnerischen Anhänger unter keinen Umständen einschüchtern oder bedrohen.

Das Punktemaximum (fünf) darf nur vergeben werden, wenn alle Kriterien erfüllt sind, insbesondere die Schaffung einer positiven Stimmung.

Dieses Kriterium kommt nur zur Anwendung, wenn genügend Fans des betreffenden Teams anwesend sind. Falls die Anzahl der Anhänger zu gering ist, wird bei diesem Punkt „n. a.“ (nicht anwendbar) vermerkt.

III. Gesamtbewertung

1. Das Endresultat errechnet sich wie folgt:

a) Die vergebenen Punkte werden addiert, z. B. für Team A:

$$8 + 7 + 3 + 4 + 5 + 4 = 31$$

b) Das Total wird durch das Punktemaximum geteilt (40):

$$31 : 40 = 0,775$$

c) Die Zahl wird mit 1000 multipliziert: $0,775 \times 1000 = 775$

Falls das Kriterium „Verhalten der Zuschauer“ nicht zur Anwendung gelangt (vgl. Art. II Abs. 7 des Reglements für den Fairplay-Wettbewerb), beträgt das Punktemaximum 35 Punkte.

Das Endresultat errechnet sich in diesem Fall wie folgt:

a) Die vergebenen Punkte werden addiert, z. B. für Team B:

$$7 + 8 + 2 + 5 + 2 = 24$$

b) Das Total wird durch das Punktemaximum geteilt (35):

$$24 : 35 = 0,686$$

c) Die Zahl wird mit 1000 multipliziert: $0,686 \times 1000 = 686$

Das Endresultat ergibt sich durch Addieren der Punkte aus den einzelnen Partien, geteilt durch die Anzahl bestrittener Spiele.

2. Teams, die nach den Gruppenspielen der Endrunde ausscheiden, fallen aus der Entscheidung des Fairplay-Wettbewerbs.

Zusätzlich zu seiner schriftlichen Beurteilung kann der FIFA-Delegierte in einem kurzen mündlichen Bericht die positiven und negativen Faktoren, die für seine Bewertung ausschlaggebend waren, darlegen. In diesem Bericht kann er auch auf herausragende Fairplay-Gesten von einzelnen Spielerinnen, Offiziellen, Schiedsrichterinnen oder anderen Beteiligten hinweisen. Für diese Leistungen werden jedoch keine weiteren Punkte vergeben.

Dieses Reglement wurde vom FIFA-Exekutivkomitee am 21. März 2013 genehmigt und tritt sofort in Kraft.

Die vorangehende Ausgabe dieses Reglements gilt mutatis mutandis für alle Angelegenheiten, die vor Inkrafttreten des vorliegenden Reglements aufgetreten sind.

Zürich, März 2013

Für das FIFA-Exekutivkomitee

Der Präsident:
Joseph S. Blatter

Der Generalsekretär:
Jérôme Valcke

